



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

30. StVO-Novelle

BGBl. Nr. 18/2019, Inkrafttreten 1.4.2019

- Änderung von Verhaltens-/Vorrangregeln für Radfahrer sowie Schaffung eines neuen Modells für Radfahrerüberfahrten
- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Versuchen betreffend „Rechtsabbiegen bei Rot“
- Änderung der Modalitäten für den Radfahrausweis
- Änderung der Benutzungsregeln von Kleinfahrzeugen und fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug



Benutzungspflicht von Radfahranlagen

- Einspurige Fahrräder mit mehr als 1,7 m Nabenabstand müssen Radfahranlagen nicht mehr benützen
- Mehrspurige Fahrräder und Anhänger mit einer Breite bis 100 cm sowie Rennfahrräder bei Trainingsfahrten dürfen Radfahranlagen benützen.
- Fahrräder und Anhänger mit einer Breite über 100 cm müssen die Kfz-Fahrbahn benützen.



Kinder

- Befahren von Gehsteigen und Gehwegen mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln (Miniscooter, Kinderrad bis 300 mm Felgendurchmesser) in Schrittgeschwindigkeit ist grundsätzlich gestattet.
- Entfall der Beaufsichtigungspflicht für Kinder ab 8 Jahren beim Befahren von Gehsteigen und Gehwegen, sofern das Gerät ausschließlich mit Muskelkraft betrieben wird.
- Kinder können den Radfahrausweis in der 4. Klasse schon mit 9 Jahren machen.



Vorrang-/Verhaltensregeln

- ENDE-Markierung bei Radfahrstreifen/Mehrzweckstreifen entfällt; Reißverschlussystem ist anzuwenden.
- Sondernachrang beim Verlassen von Radfahranlagen bezieht sich nur mehr auf das Verlassen eines Radweges oder Geh- und Radweges.
- Vorrang für Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, gegenüber rechtsabbiegenden Fahrzeugen aus der gleichen Richtung.





Neues Modell Radfahrerüberfahrt

- Gemischte Verkehrsfläche Radfahrerüberfahrt/Schutzweg für Geh- und Radwege nach § 52 Z 17a lit a StVO (St. Pöltener-Modell, Leitermodell)
- Verbot des Befahrens von Schutzwegen in Längsrichtung



2. § 2 Abs. 1 Z 12a lautet:

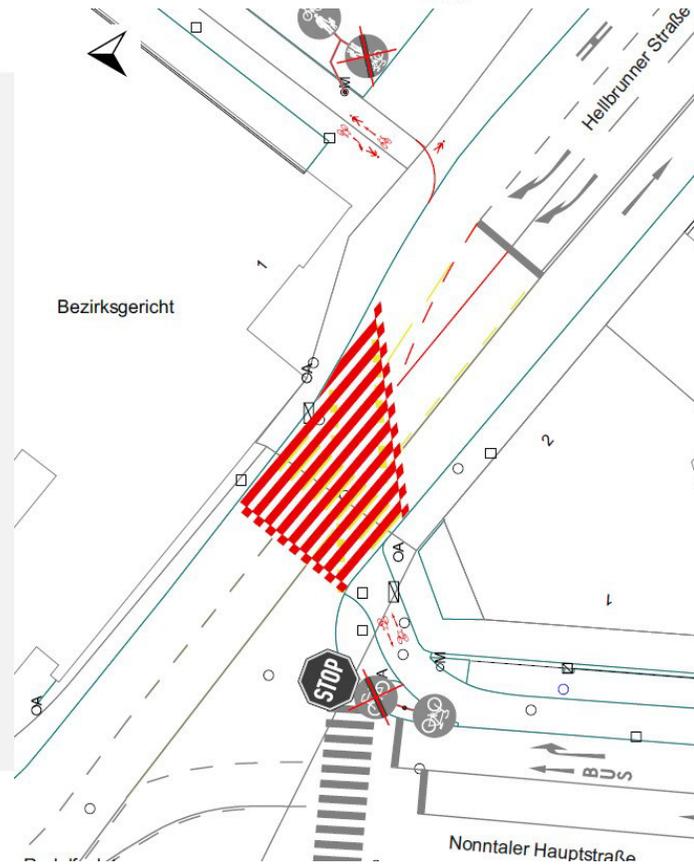
„12a. Radfahrerüberfahrt: ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnet, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil; ist unmittelbar neben der Radfahrerüberfahrt ein Schutzweg markiert, so kann auf dieser Seite der Radfahrerüberfahrt die Quermarkierung entfallen; ist derselbe Fahrbahnteil in Fortsetzung eines Geh- und Radwegs gemäß § 52 Z 17a lit. a für die Überquerung der Fahrbahn durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt, so sind die Quermarkierungen beiderseits des Schutzwegs jeweils versetzt zu den Längsstreifen des Schutzwegs anzubringen;“

3. In § 8 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

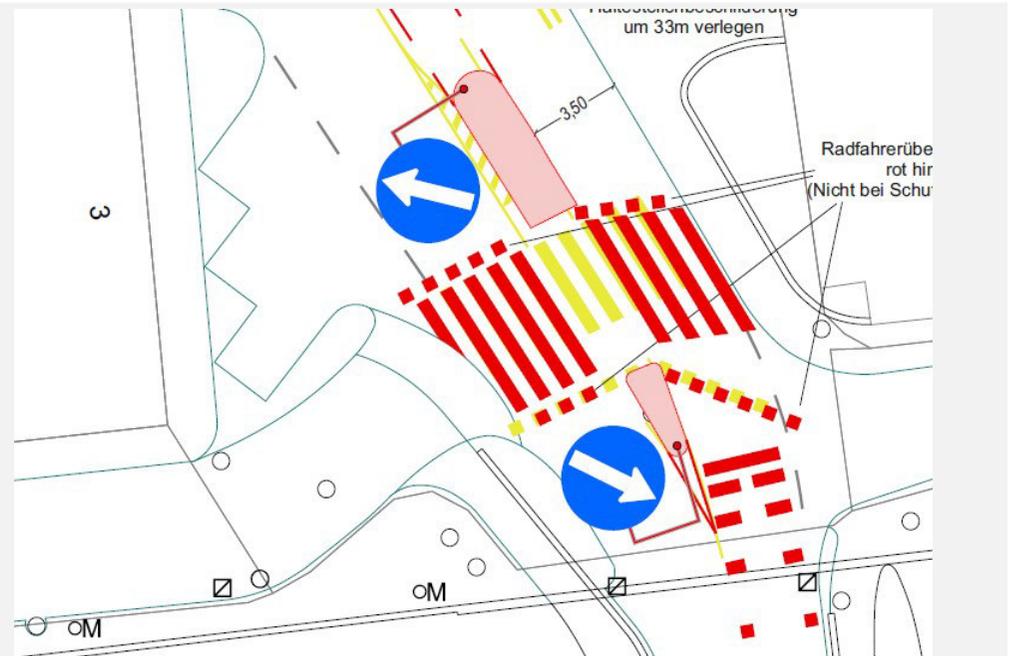
„(4a) Das Befahren von Schutzwegen mit Fahrzeugen in Gehrichtung der Fußgänger ist verboten; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrrädern, wenn links und rechts des Schutzwegs Quermarkierungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 12a angebracht sind.“



STADT : SALZBURG



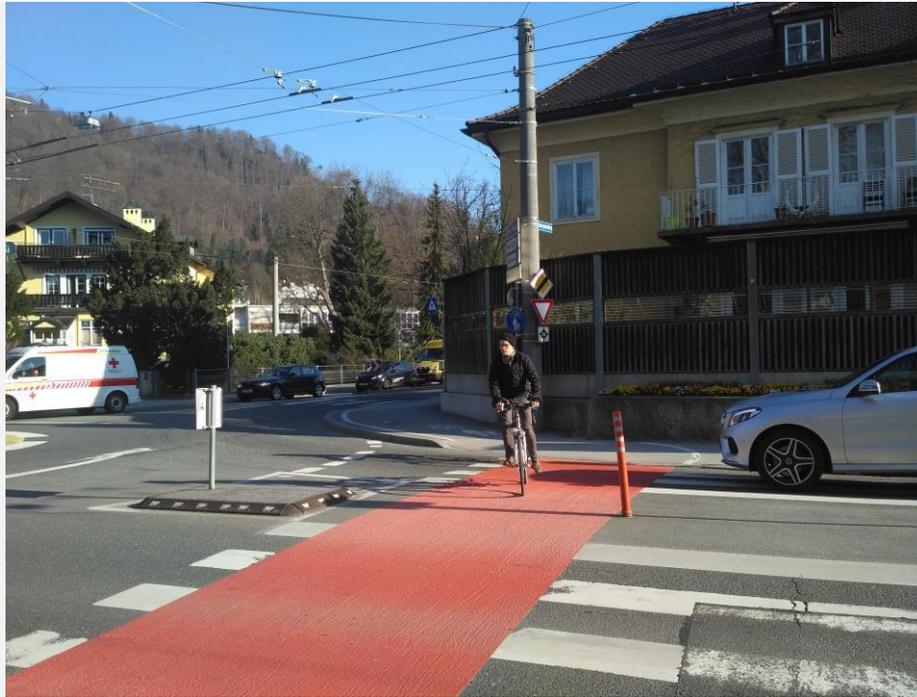














Ausblick 31. StVO-Novelle (Inkrafttreten 1.6.2019)

- Mini- und Kleinroller (Scooter) gelten nicht als Fahrzeuge iSd StVO, sondern als „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge“.
- Elektrisch betriebene Klein- und Miniroller (< 600 Watt u. 25 km/h) dürfen Gehsteige, Gehwege und Schutzwege nicht befahren.
- E-Scooter dürfen Fahrbahnen befahren, auf denen das Radfahren erlaubt ist. Die für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften gelten sinngemäß.
- Kinder unter 12 Jahren dürfen mit E-Scootern nur unter Aufsicht fahren, außer sie haben einen Radfahrausweis.